

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0109/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Ehling
Ruf: 492 40 00
E-Mail: Ehling@stadt-muenster.de
Datum: 05.02.2015

Betrifft

Gemeinsames Lernen zum Schuljahr 2015/2016 an städtischen Schulen

Beratungsfolge

24.02.2015	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
10.03.2015	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
10.03.2015	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
18.03.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Münster betrachtet die Umsetzung der Inklusion als gemeinsame Aufgabe von Stadt, Land und allen an Schule Beteiligten. Ausdrückliches Ziel ist es, das Prinzip der Inklusion schrittweise an allen Schulen aller Schulformen umzusetzen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Schulkonferenzen der 13 weiterführenden Schulen des gemeinsamen Lernens (vgl. Tabelle S. 3) angehört wurden; die Zustimmung (§ 20 Abs. 5 SchulG) wurde bereits erteilt (s. Vorlage V/0743/2014).
3. Der Rat erteilt seine Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 5 SchulG) für die 6 weiterführenden Schulen, an denen zum Schuljahr 2015/2016 gemeinsames Lernen neu eingerichtet wird. Dies sind
  - Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium
  - Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium
  - Erich-Klausener-Realschule
  - Hauptschule Hilstrup
  - Realschule Wolbeck
  - Realschule im Kreuzviertel

- 3.1 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Schulkonferenzen der 6 weiteren Schulen angehört wurden (vgl. Tabelle, S.4).
  - 3.2 Die Zustimmung für die Gymnasien wird ausdrücklich nur für das kommende Schuljahr 2015/2016 erteilt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat im Herbst 2015 (vor Beginn der Inklusionskonferenzen) vorzuschlagen, wie die Aufgaben der Integration zugewanderter Schülerinnen und Schüler sowie die weitere Umsetzung des gemeinsamen Lernens auf die Gymnasien aufgeteilt werden können.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen (Vorlage V/0743/2014) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2014 die Eckpunkte für die weitere Umsetzung der Inklusion gesetzt. Gleichzeitig hat der Rat seine grundsätzliche Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 5 Schulgesetz NW) für die 13 weiterführenden Schulen erteilt, die bereits im laufenden Schuljahr 2014/2015 (zum Teil seit Jahren) Gemeinsames Lernen umsetzen bzw. vorher integrative Lerngruppen eingerichtet haben.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auch zum Schuljahr 2016/2017 eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf einen Platz im allgemeinen Schulsystem anstreben. Inwieweit zum Schuljahr 2016/2017 über die aufnahmefähigen Schulstandorte hinaus noch weitere Schulstandorte hinzukommen, um den Rechtsanspruch auf einen Platz im gemeinsamen Lernen umzusetzen, ist offen.

Bei all den Schulen, die bereits aktuell und zum Teil seit mehreren Jahren Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf unterrichten, ist es insbesondere zur Sicherstellung der Qualität der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Lernen unerlässlich, dass diese Standorte auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes zumindest auf absehbare Zeit auch weiterhin Orte des gemeinsamen Lernens sind. Inwieweit eine Zuordnung bestimmter Förderbedarfe an bestimmte Schulen - auch abhängig von den jeweiligen sächlichen und räumlichen Ressourcen der Schulen - erfolgen kann und muss, ist im Einvernehmen mit den Schulen und der Schulaufsicht zu erörtern.

Um den sukzessiven Inklusionsprozess intensiv begleiten und unterstützen zu können, hat die Verwaltung zum Stellenplan 2015 eine 1,0 Stelle für administrative und koordinative Aufgaben im Rahmen der Inklusion bewilligt. Darüber hinaus werden den Schulen des gemeinsamen Lernens finanzielle Mittel für pädagogische Fachkräfte bereitgestellt. Der Schulträger hat zudem die Mittel für Bau- und Ausstattungskosten auf jährlich 1.000.000,00 € aufgestockt (Vorlage V/0743/2014).

## 2. Nachträgliche Anhörung der 13 Schulen des gemeinsamen Lernens

In der Ergänzungsvorlage (Vorlage V/0743/2014/1.Erg.) hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass trotz der Tatsache, dass viele Schulen bereits seit Jahren das gemeinsame Lernen in Form von integrativen Lerngruppen praktizieren und auch trotz einer möglicherweise bestehenden Unbeachtlichkeit einer verweigerten Zustimmung im Verfahren die Schulkonferenzen dieser 13 Schulen (noch einmal) zu beteiligen sind. Dies kann, da das gemeinsame Lernen bereits erfolgt, zwangsläufig nur nachträglich erfolgen.

Die Verwaltung hat die 13 weiterführenden Schulen gebeten, möglichst zeitnah ein Votum der Schulkonferenz zum gemeinsamen Lernen einzuholen bzw. ersatzweise bestehende Schulkonferenzbeschlüsse nachzureichen. Die Schulen sind dabei darauf hingewiesen worden, dass die Einrichtung des gemeinsamen Lernens nicht von der Zustimmung einer Schulkonferenz abhängig ist, der Schulträger Stadt Münster die Schulkonferenz aber im Verfahren anzuhören hat. Der Schulträger selbst kann dann seine Zustimmung auch gegen ein bestehendes Schulkonferenzvotum erteilen. Darüber hinaus ist die Einrichtung des gemeinsamen Lernens an einer Schule Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde und nicht des Schulträgers. Selbst wenn der Schulträger in einzelnen Fällen seine Zustimmung verweigert, kann und soll sich die Schulaufsicht über den Willen des Schulträgers hinwegsetzen, es sei denn, die sachlichen Voraussetzungen können nachweislich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden.

Die Rückmeldung der 13 angefragten Schulen stellt sich wie folgt dar:

	Votum			Be- darf		Bemerkung
	ja	nein	z.K.	Personal	Räume	
Fürstin-von-Gallitzin-Realschule	X					
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	X					
Sekundarschule Roxel	X					
Gesamtschule Münster-Mitte	X					
Schillergymnasium	X					
Hauptschule Coerde						Schulkonferenz wurde nicht einberufen
Waldschule Kinderhaus	X					
Geschwister-Scholl-Realschule			X			
Karl-Wagenfeld-Realschule	X					
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium		X		X	X	u.a. Konzepte für die Unterrichtsgestaltung (Kl. 5-10) erforderlich
Geschwister-Scholl-Gymnasium			X			
PRIMUS-Schule Münster	X					
Hauptschule Wolbeck						Schulkonferenz tagt am 17.02.2015

Die Hauptschule Coerde hat keine Schulkonferenz einberufen. An dieser Schule wird Gemeinsames Lernen wie bisher angeboten.

Die Schulkonferenzen der Geschwister-Scholl-Realschule sowie des Geschwister-Scholl-Gymnasiums haben die Entscheidung zur Kenntnis genommen. Es werden noch Gelingensbedingungen für Gemeinsames Lernen erarbeitet und dem Schulträger übermittelt.

Die Schulkonferenz des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums hat ein negatives Votum abgegeben. Gemeinsames Lernen am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium könne erst langfristig gelingen, wenn ausreichend personelle und sachliche Ressourcen für die Förderung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf bereitgestellt werden.

Die Schulkonferenz der Hauptschule Wolbeck tagt erst am 17.02.2015.

**Fazit:**

Die Schulverwaltung ist sich bewusst, dass die Schulen des gemeinsamen Lernens großen Herausforderungen in personeller, räumlicher und sachlicher Sicht gegenüberstehen. Allerdings gibt es auf Grund des Rechtsanspruches und der hohen Nachfrage keine Alternativen. Insbesondere, wenn ein wohnortnahes und stadtteilbezogenes Angebot angestrebt wird. Hinzu kommt, dass die erforderlichen Veränderungsprozesse, die sich mit der Einrichtung von Schulen des gemeinsamen Lernens ergeben, nicht kurzfristig, sondern nur schrittweise angegangen werden können. Daher wäre es auch unter Berücksichtigung der bereits eingesetzten Ressourcen kontraproduktiv, die Zustimmung nachträglich zu widerrufen.

### **3. 6 neue Einrichtungen des gemeinsamen Lernens**

Im Hinblick auf die 6 neuen Standorte, an denen zusätzlich zum Schuljahr 2015/2016 Gemeinsames Lernen eingerichtet werden soll, hat die Bezirksregierung Münster die Schulverwaltung Anfang Januar aufgefordert, die erforderliche Zustimmung zu erteilen. Da mit der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bereits Ende Januar begonnen wurde, konnten auch im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens die jeweiligen Schulkonferenzen nur im Nachhinein beteiligt werden. Auch diese Schulen sind darauf hingewiesen worden, dass die Einrichtung des gemeinsamen Lernens nicht von der Zustimmung einer Schulkonferenz abhängig ist.

### 3.1. Rückmeldungen der Schulkonferenzen

Die Rückmeldungen der 6 neuen Schulen stellen sich wie folgt dar:

	Votum			Bedarf		Bemerkung
	ja	nein	z.K.	Personal	Räume	
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium			X	X		u.a. zu kurzes Mitteilungsverfahren, ungeklärte Perspektive der SuS mit Förderbedarf ab Klasse 10, etc.
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium		X		X	X	
Realschule im Kreuzviertel			X	X	X	
Realschule Wolbeck						Schulkonferenz tagt am 17.2.15
Hauptschule Hilstrup		X				
Erich-Klausener-Realschule	X				X	

Die Schulkonferenz des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums sieht u.a. Schwierigkeiten auf Grund der kurzfristigen Mitteilung der Bezirksregierung, der begrenzten personellen Ressourcen sowie der ungeklärten Perspektive der Förderschülerinnen und Förderschüler für die Klasse 10.

Die Schulkonferenz des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums befürwortet Inklusion und praktiziert diese zielgleich seit Jahren. Solange allerdings die räumlichen und personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind, bittet die Schulkonferenz den Schulträger die Zustimmung nicht zu erteilen.

Die Schulkonferenz der Realschule im Kreuzviertel hat die Entscheidung zur Kenntnis genommen. Für ein Gelingen wird räumlicher, sachlicher und personeller Unterstützungsbedarf beschrieben. Es wird von einer Entlastung ausgegangen, wenn sich auf Grund der Eröffnung der 2. städtischen Gesamtschule die Anmeldezahlen verändern.

Die Entscheidung der Schulkonferenz der Hauptschule Hilstrup gegen die Einrichtung des gemeinsamen Lernens an der Schule wurde nicht weiter begründet.

Die Erich-Klausener-Realschule unterrichtet schon länger Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Das Kollegium wird durch die Fürstin-von-Gallitzin-Schule unterstützt. Die Schulkonferenz hat sich für die Einrichtung des gemeinsamen Lernens entschieden.

### 3.2 Fazit:

Wie bereits beschrieben ist der Schulverwaltung bewusst, vor welche Herausforderungen neue Schulen des gemeinsamen Lernens gestellt werden. Gleichwohl haben Eltern von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen - es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung, Angebote für die deutlich steigende Nachfrage nach Plätzen im gemeinsamen Lernen zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Schulformempfehlungen bei zielgleich zu fördernden Schülerinnen und Schülern wie auch im Sinne möglichst wohnortnaher Angebote ist es erforderlich, dass alle Haupt- und Realschulen (tlw. Ausnahme bei auslaufenden Haupt-/ und Realschulen) sowie die integrierten Schulen (Primusschule, Sekundarschule, Gesamtschule) im gesamten Stadtgebiet Orte des gemeinsamen Lernens sind. Insofern ist die dauerhafte Einrichtung folgender Schulen zu Orten des gemeinsamen Lernens erforderlich:

- Erich-Klausener-Realschule
- Hauptschule Hilstrup
- Realschule Wolbeck
- Realschule im Kreuzviertel

Anders sieht es bei der Auswahl der Gymnasien aus. :

Gerade für den innerstädtischen Bereich stellt sich unter Einbeziehung aller Gymnasien die Frage der sinnvollen Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf. Dies kann nicht isoliert erfolgen, sondern ist zu synchronisieren mit der zusätzlichen Aufgabe der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher in Gymnasien. Anzustreben ist in jedem Fall eine möglichst breite Verteilung, sodass Inklusion Schulen nicht überlastet und auch Integration wirksam gelingen kann.

Daher wird die Zustimmung für das

- Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium und das
- Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium

zunächst nur für das Schuljahr 2015/2016 erteilt.

**4. Vorschlag für die dauerhafte Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Gymnasien ab dem Schuljahr 2016/2017**

Auf der Grundlage einer Abstimmung mit der Schulaufsicht und beteiligten Schulen wird die Verwaltung zum Herbst 2015 einen Vorschlag vorlegen, wie die Aufgaben auch unter Einbeziehung aller übrigen (innerstädtischen) Gymnasien erfolgen können. Dabei sind sowohl die Qualität der Förderung aller Schülerinnen und Schüler (auch der sonderpädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf) wie auch die Möglichkeiten und Grenzen der Gymnasien zu berücksichtigen.

I. V.

Dr. Hanke  
Stadträtin